

- Ausstellung von Impfbefreiungen

Keine gewerblichen Einkünfte

Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Frage erörtert, ob die Ausstellung von digitalen Impfbefreiungen über eine vorgenommene Schutzimpfung gegen COVID-19 durch einen freiberuflich tätigen Arzt zu gewerblichen Einkünften oder bei Gemeinschaftspraxen zu einer gewerblichen Infektion nach § 15 Abs. 3 EStG führt.

Die gute Nachricht: Das Ausstellen von Impfbefreiungen durch Ärzte stellt keine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. § 15 EStG dar. Das Ausstellen der digitalen Zertifikate ist lediglich keine (andere) Dokumentationsform über durchgeführte COVID-19-Impfungen. Sie ist untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden, die eine originäre ärztliche Tätigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellt.

PRAXISTIPP

Das gilt selbst dann, wenn die Impfung durch einen anderen Arzt oder im Impfzentrum vorgenommen wurde und der Hausarzt ein digitales Impfbefreiungszertifikat darüber ausstellt. Bei Gemeinschaftspraxen führt das Ausstellen von Impfbefreiungen dementsprechend nicht zu einer gewerblichen Infektion nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

- Aussetzung der Vollziehung

BMF-Schreiben konkretisiert Folgen zum Zins-Beschluss

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8.7.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) festgestellt hat, dass die Höhe der Zinsen nach § 233a AO ab dem Zinszahlungszeitraum 2019 gegen das Grundgesetz verstößt, ergaben sich zahlreiche Verfahrensfragen. Diese Fragen beantwortet ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Wichtige Aussage: Sollte ein Mandant gegen die Zinsfestsetzungen im Zinsfestsetzungszeitraum bis 31.12.2018 Einspruch eingelegt und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt haben, ist die Aussetzung der Vollziehung zu beenden. Weisen Sie Ihren Mandanten bei hohen Zinsnachforderungen – etwa nach einer Betriebsprüfung – darauf hin, dass er die finanziellen Mittel dafür zeitnah bereithalten sollte.

• BMF 17.9.21, IV A 3 – S 0338/19/10004 :005, www.de/astw, Abruf-Nr. 225224